



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.V. Gräfliche Saynische Wittib contra Chur-Trier, die Restitution Freyspurg und Bendorff betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.Gräßliche
Sapnische
Wittib con-
tra Chur-
Erier, die Re-
stitution
Freyspurg
und VENDORFF
betreffend.
N. I.

§. V.

Welcher gestalt die Gräßliche Sapnische Wittib entgegen den Chur-Fürsten zu Trier und dasiges Dohm-Capitul die Restitution des Amts Freyspurg und Fleckens VENDORFF gesuchet, zeigt das Memoriale sub N. I. cum Adj. A. Hingegen stellten sowohl

die Kayserlichen als Schwedischen Gesandten die Certificaten sub N. II. & III. auß, daß solche Sache, ihrer Eigenschaft nach, und wegen eines zu Münster ehedin getroffenen Vergleichs, in die Listam Restituendorum nicht mit gehöre.

1650.
Mart.

N. II. & III.

N. I.

Memoriale, der Gräßlichen Sapnischen Wittib Restitution in Freyspurg und VENDORFF betreffend.

Durchlauchtigst Hochgebohrner Fürst, Gnädigster Fürst und Herr,

Eurer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht ist aus dem getroffenen Friedens-Schluss bester massen bekandt, was gestalt in demselben ausdrücklich versehen, daß nicht allein die daselbst exprimirte Stände ein jeder in das Seinige, und nahmentlich auch die Gräßliche Frau Wittib zu Sapn, in Vormundschaft Rahmens Ihrer geliebten Frau und Fräulein Töchter, nach besag Artic. 4. §. Vidua Domini Ernesti, Comitissapnensis, &c. in eben die Possession des Schlosses, Stadt und Amts HACHENBURG cum Appertinentibus, wie auch des Fleckens VENDORFFS restituirt werden solte, in welcher Dieselbe vor der Destitution gewesen seye, sondern auch, daß über solche und andere dergleichen ad aliquorum Instanciam nur exempli gratia benannte Derther noch ferner insgemein allen und jeden Benahmten und unbenahmten Churfürsten und Ständen des Reichs (unter denen die Gräßliche Frau Wittib zu Sapn, wegen Ihro obliegender von der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigst bestätigten Vormundschaft Ihrer geliebten beyden Töchter, notorie mit begriffen ist) zu Gutem versehen worden, daß alle und jede, welche nicht ausdrücklich ausgeschlossen, zu all demjenigen eigenthümlichen und Lehen-Güthern ex capite Amnestia universalis & illimitatae wieder gelangen, und völlig wieder restituirt werden sollen, die Sie ante Destitutionem inne gehabt und besessen, oder aber hätte inne haben und besizen können, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis Mutationibus, aller massen solches ab vorangeregtem Friedens-Schluss Art. 3. in princip. mit mehrern offenbahr und ohnverneinlich ist. Allwo expresse verabschiedet worden, quod Status illi, qui in pramemorata Amnestia expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omittis vel exclusis haberi non debeant &c.

Ob nun zwar nicht ohne, daß so viel das angeregte Schloß, Stadt und Amt HACHENBURG betrifft, die Gräßliche Frau Wittib in dasselbe von Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Eöln und Fürstlichen Gnaden zu Sjnabrück, so es hiehero innen, und die Gräßliche Frau Wittib Anno 1636. daraus vertrieben gehabt, restituirt worden.

So ist es jedennoch selder an deme, daß so viel den Flecken VENDORFF betrifft, der Gräßlichen Frau Wittib derselbe durch den jetzigen gewaltthätigen Detentorem Herrn Abten zum Laach (nächst an Andernach gelegen) noch bis auf viele Stunde, unter dem nichtigen Vorwand verschiedener ad Petitorium gehörigen Ausflüchte, (darüber die Gräßliche Frau Wittib Ihme, doch post Restitutionem factam, Nechtens nicht bedor sein will) vorenthalten, Ihme auch in solchem seinem dem Friedens-Schluss schur stracks zu widerlauffenden Beginnen von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier, zwar um des willen, Rücken gehalten wird, weil ermeldter Herr Abt sich, in manifestam Elusionem Pacificationis publicae, un-

ter-

1650.
Mart.

terstanden, jetzt Höchstermelder Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden sein vermeyntes Recht an Bendorff zu cediren und zu überlassen, nur zu dem Ende, damit, wann Er solcher gestalt der Gräfflichen Frau Wittib und Hochwohlermeldten Ihren beyden geliebten Töchtern und Pupillen einen Potentiorum Adversarium obrudiret, und Er also für seine Person zu possediren etwa dolo desideriret haben würde, Er sich alsdann der Restitution entschütten, die Gräffliche Frau Wittib aber und die Ihrige an Höchstermeldte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier ins weite Feld verweisen möge.

Alldieweil dann, da dieser vermeynten Machination oder Cession nachgesehen, und dadurch dem allgemeinen Friedens-Schluss präjudicirt werden solte, die Gräffliche Frau Wittib alsdann bey Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier, (als an die man wegen gültlicher Wieder-Absolge dieser und anderer Sagnischen Dete oftmaßls ganz flehentlich geschrieben, aber niemahls einiger Antwort, vielweniger behdriger Willfahung gewürdigt worden) so lang Sie leben würden, nimmermehr keiner Restitution zu getrdsten hätte, sintemahls es andeme, daß da nächsthin Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Eöln (als wegen des Stiffts Münster ausschreibender Fürst des Westphälischen Crayses, in welchem der Flecken Bendorff, als eine Appertinentz und Accessorium der Graffschafft Sagn, notorie gehdrig) an oberwehnten Detentatorem Herren Abten zum Laach oftmaßls, wie auch an Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier selbst die Nothdurfft überschrieben, und in Krafft des Friedens Schlusses die Restitution mit diesem Anhang gesinnen lassen, daß Sie sonst auf der Frau Wittib ferners Ansuchen der Execution haben verfügen müsten, was sich nach Befag des Friedens-Schlusses geziemen thäte, Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Eöln von Chur-Trier keine andere Antwort worden, als daß Sie sich an den kostbaren Friedens Schluss nicht binden, noch sich von dem Flecken Bendorff verdringen, sondern sich vielmehr, da gegen Sie einiger Gewalt gebraucht werden solte, alsdann an dem Erz-Stift Eöln und den Verursachern alles Verlusts erholen wolten, also daß man sich ob has Minas, quas ille exequi saepe solitas est, zu befahren habe, daß wann gleich die von der Römischen Kayserlichen Majestät Allernädigst erkannte Kayserliche Commission auf Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz und Herzogen Augusti zu Braunschweig Fürstliche Gnaden zur Wirklichkeit gebracht, und gegen Chur-Trier exequirt werden solte, Dieselbe doch dannenhero über kurz oder lang de novo inquietirt und deficiuert, ja gar aus Ubel ärger werden dörfte.

Als wird die Gräffliche Frau Wittib unumgänglich und wider all Ihren Willen genothdränget, Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht solches klagend zu hinterbringen, Dieselbe um Rettung und Hülf anzulangen, und Sie höchstes Fleißes demüthigt zu bitten, daß Sie sich Ihrer und Ihrer Pupillen mildiglich annehmen, und Ihnen auf durchdringliche Wege zu demjenigen verhelffen wollen, was Ihnen, jetzt angeregten Flecken Bendorffs halben, nach Ausweis des oft angezogenen Instrumenti Pacis expresse und notorie gebühret, bevorab, nachdem das Hochlöbliche Capitul des Erz-Hohen Chum-Stiffts Trier sich noch jüngsthin unterm Dato Coblenz am 12. Junii selbst ganz gewogen, und ausdrücklich dahin erkläret, es wüßte sich nicht zu besinnen, daß Ihr Erz-Stift einig Ius auf den Flecken Bendorff prärendiret habe, worauf dann ein jeder bey sich selbst vernünftig ermesen kan, auf was vor unbilligen Grund vorangeregte Cessio bestehen müße. Vor einß, Nachdem auch Vore Ander, oft Höchstgedachte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier sich ohne das verschiedener Hochwohlermeldten der Gräfflichen Frau Wittib Pupillen zugehöriger Sagnischen Häuser und Aemter, sonderlich aber der demt Haus Freysburg, (welches bloße Haus allein sonder die Kirspel noch vor Ao. 1624. de Facto eingenommen) beygelegenen vier Sagnischen Kirspel aber nach Anno 1624. de Facto bemächtiget, und der Gräfflichen Frau Wittib in GÖrt ruhenden Herrn Ch-Bemahl, Weiland Graf Ernsten zu Sagn, unter dem Prætextu einer von Chur-Trier wider Chur-Pfalz in Anno 1626, am 27. Julii in Summariis-

Zweyter Theil.

Et t

fimo

1650.
Mart.

1650.
Mart.

fimo erlangten Cammer-Gerichtlichen Urtheil (deren Abschrift allhie sub Lit. A. beygefügt ist) sine omni Documento vel Executorialibus impetratis, selbst eigener That und mit Gewaltthätiger Hand, dennoch verdrungen hat, da doch weder Ehr-Pfals, vielweniger der Gräfflichen Frau Wittib Pupillen, Eltern oder Angehörige in Iudicio illo summariissimo jemahls gehört, vielweniger überführt und convincirt, und also (salvo honore Dominorum Iudicantium) ganz nichtiglich verfahren worden, also fern, daß nach Ausweis des droben angeregten Friedens-Schlusses Art. 3. & 4. bey so gestalten Sachen, kein Zweifel ist noch seyn kan, daß solche Cammer-Gerichtliche Urtheile juxta Articulum Pacificationis 27. §. Contra hanc Transactionem &c. um so viel desto mehr zur Amnestia mit gehdrig, und demnach zu cassiren, auch solche in Sententia illa benachthe von Chur-Trier mit Gewalt occupirte Orth, der Gräfflichen Frau Wittib Pupillen und Dero Erben, wieder zu restituiren sey, & quidem plenarie in eum utrinque Statum, in sacris & profanis, quo illi ante Destitutionem gavisii sunt, aut gaudere potuerunt, und solches um so viel desto billiger, weil 1.) dieses nicht allein dem oft angeregten Instrumento Pacis in Articulis modo allegatis allerdings gemäß ist, sondern auch 2.) Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier sich zu dieser Restitution selbst erboten, indeme Sie in Anno 1632. gegen die nächst abgelebte Königliche Majestät in Schweden (Glor-würdigsten Andenkens) bey Erhandlung der Neutralität, alles was Sie bey wählenden Kriegs-Empdrungen den Evangelischen Ständen ab Anno 1618. abgenommen, denselben wieder zu restituiren, vermittelst eines darüber getroffenen Accordes sich selbst Hoch-bethewlich verpflichtet hat, es auch 3.) ohne das nicht anders ist noch seyn mag, als daß nicht allein Ehr-Pfals (wider welche obangeregte Urtheil in Summariissimo ergangen ist) nach Besag des oft angezogenen Instrumenti Pacis Art. 4. §. Deinde etiam Interior Palatinatus cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, plenarie und dermassen restituirt werde, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tener, se huic Restitutioni ullo modo opponere queat, sondern auch 4.) darneben der Gräfflichen Frau Wittib Pupillen ebenwohl wegen Ihres Dominii utilis in diese Ihre Bona Fendalia juxta prædictum Art. 3. wieder zu restituiren seynde, als deren Gräfflich Haus Sann, noch in Ao. 1626. am 27. Julii, da die Cammer-Gerichtliche Urtheil von Chur-Trier (der Zeit Cammer-Niibern) zu Hochwohlweldtes, der Gräfflichen Frau Wittib Ihres Ehe-Herrn seligen, und seiner Nachkommen höchsten Präjudiez hinterrückts außgewürckt, auch wieder die heilsame Reichs-Constitutiones und Executions-Ordinana von Chur-Trier in selbst eigener That, und mit Gewaltthätiger Hand, sine ullis Documentis vel Executorialibus, alles dagegen beschehenen Wittens, Remonstrirens und Protestirens ganz ungeachtet, de Facto (ganz nulliter) exequirt worden, in würcklichem Besiz oberwehnetes Amts Freysburg notorie gewesen seyn, und seyn können (wosern anders die Chur-Trierische Destitutio und gewalthätige Occupatio unterblieben wäre) allermassen der Inhalt vor angeregter Urtheile (welche sonst ganz unnöthig und sine Causa ausgewürckt und exequirt worden wäre) selbst ausweist, und daß mans Sannischer Seiten Anno 1624. in würcklichem Besiz gehabt, klar und überflüssig bezeuget. Als bitter Eure Höchstfürstliche Durchlaucht die Gräffliche Frau Wittib zu Sann in Vormundschafts-Nahmen ganz gehorsamlichst, Sie wollen ebener massen geruhen, sich Ihrer geliebten Kindern und Pupillen, als bedrängter Evangelischer Stände des Reichs, mit durchdringlicher Hülffe anzunehmen, Sie des oft angeregten allgemeinen Friedens-Schlusses würcklichen Gemüß empfinden zu lassen, und zu solchem Ende wegen oberwehntes Amts Freysburg und der darbey gelegenen vier Ritspeln, nach Besag des ob allegirten Art. 4. in princ. wider Trier (ohnmaßgeblich) solche Declaration per expressum zu ertheilen und ergehen zu lassen, daß weil die Restitutio solcher occupirten Orth in Amnestia nicht expresse excipiret, noch dispangiret worden, und also pro omittis vel exclusis nicht gehalten werden kön-

1650.
Mart.

1650.
Mart.

können, oft höchstermelde Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier oder Dero Erzh. Stifte dieselbe oft wohlgedachten Ihren Pupillen eben so wohl vi universalis & illimitatae Amnestiae zu restituiren schuldig sey, als ob sie in Instrumento Pacis nahmentlich und expresse verabschiedet und decretirt worden sey. Gleichwie die Gräflische Frau Wittib nun jetzt gebetener Declaration bey den Chur-Trierischen harten Bezeugungen zum höchsten benöthigt ist, dieselbe durch deren obliegenden Vormundschaft und Mütterlichen Schuldigkeit halben nach Buchstablichem Inhalt des oft allegirten Instrumenti Pacis dict. Artic. 4. in principio festiglich getribtet. Also ist um Eure Hochfürstliche Durchlaucht dieselbe es jederzeit demüthigst zu verschulden erbietig.

1650.
Mart.

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht

Untertänigster

Der Gräflichen Frau Wittib
zu Sayn Abgeschickter
Jodocus H e n n e r.

Lit. A.

In Sachen Weyland Herrn Lotharii, jeso Herrn Philipps Christophen Erzh-Bischoffen zu Trier u. Chur-Fürsten, Klägern, wider die Chur-Pfalz und Consorten, jeso dessen Erbens in Actis benient, Beklagte, Citationis ex Lege Diffamari in specie Sayn betreffend, ist in puncto Supplicationis super Summariissimo Possessorio erkennt, daß gedachtem Klägern die Possession, deren zum Schloß und Herrschaft Freuspurg in Actis angegebenen Vier Kirspel, als nemlich, Kirchen, Freuspurg, Fischbach, Göbergshan und Daden, samt deren Zugehörungen, wie auch von Weyland Herrn Heinrichen, Grafen zu Sayn, in ermeldten Vier Kirspeln erkauffter Allodial-Güter einzu-gehen, und Beklagten Klägern darinn ferner nicht zu verhindern und zu turbiren, biß in Possessorio plenario oder Peticorio ein anders erkennt, zu inhibiren seye; Als Wir hiemit respective eingeben und inhibiren. Dann in puncto plenarii Possessorii Doctor Hassner sein den 7. Februarii Ao. 1614. der Absolution halber beschehen Begehren abgeschlagen, sondern Ihme Einwendens unverhindert sein Klagen und Forderung an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht gleichfalls vorzubringen, Zeit 5. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angefest, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß Ihme alsdann der Weg solches zu thun benommen, und ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn soll. Publicata den 7. Julii Ao. 1626.

N. II.

Zuwissen, nachdem in der von den deputirten Ständen in Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum verfaßter Designation unter andern auch einer zwischen der Gräflichen Saynischen Wittib Frauen Loyssa Juliana, und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein, streitigen Restitutions-Sach gedacht; Derenthalben aber bey dem Münsterischen und Ohnabrückischen Friedens-Tractaten, durch der Kayserlichen Plenipotentiarien Unterhandlung zwischen ermeldten Partheyen ein Vergleich getroffen worden, daß diese Streitigkeiten, vermittelst einer damahls bereits erkannten Kayserlichen Commission, gütlich verglichen, oder wann solche Vergleichung nicht zu erheben, von den Kayserlichen Commissariis die von den Partheyen eingekommene Acta und Actirata neben ihrem Bericht und Gutachten an die Römische Kayserliche Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn, überschickt, und von Derselben mit Richterlichen Spruch erlediget werden solten;

Zweyter Theil.

Tit 2

Also

1650. Mart. Also erscheinet hieraus klärlieh, daß diese Sache zu Erkenntnis der deputirten Stände keineswegs gehörig, sondern an denen Orten zu lassen seye, wohin die Inhalt vorstehenden Vergleichs gewiesen worden; Zu Urkund ist dieses Actestatum von nach benannten Kayserlichen Plenipotentiarien unterschrieben, und mit vorgedruckten Pitschafften bewähret worden; Geben zu Nürnberg, den 3. Mart. Ao. 1650.

Isaac Bollmar. D.
(L.S.)

Johann Crahn.
(L.S.)

N. III.

Zu wissen, nachdem Uns zwar erinnerlich, daß in der projectirten Lista Restituendorum, unter andern, auch einer zwischen der Gräflichen Frau Wittib Loyla Juliana &c. Und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein streitigen Restitution, das Schloß, Stadt, und Amt Altkirchen betreffend, gedacht worden; Gleichwohl aber indessen des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Churfürstliche Durchlaucht, als besagtes Amts Dominus Directus oder Lehen-Herr, interveniando remonstriren lassen, daß erstbedeutete Altkirchische Sache bloß ein Lehen-Streit, und dieselb nach mit denen allhier erdternden Restitutionibus ex Capite Amnestiæ & Gravaminum keine Gemeinschaft hätte, sondern vielmehr an competirendem Ort entschieden werden müste.

Als bezeugen und attestiren Wir hiemit, im Rahmen, und aus gnädigsten Befehl des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht, daß Höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Remonstraciones, als den Rechten und Billigkeit gemäß, notwendig zu beobachten, und demnach, zumahl auch wegen dießfalls unter denen Partihenen zu Münster beschenehen Vergleichs mehrbedeuteter Altkirchische Streit in die Listam Restituendorum nicht zu setzen, weniger die darinn enthaltene Commission gültig seyn könne; sondern die Sache competirender Orten, als obsteht, zu remittiren sey. Actum Nürnberg den 23. Februarii Ao. 1650.

Alexander Erskein.
(L.S.)

Benedictus Oxenhiern.
(L.S.)

§. VI.

Von Restitution des Evangelischen Religions-Exercitii zu Eölln und Nach.
N. I.
N. II.

Unter andern Gravaminibus der Evangelischen Gemeinden zu Eölln und Nachen kam, neben dem niedergelegten Religions-Exercitio, auch dieser Punct vor, daß denen Burgern, welche die Catholische Religion verließen, und sich zu der Augspurgischen Confession wendeten, samt ihren Söhnen, das Burger-Recht

wollte genommen werden. Es geschah darunter von Hessen-Casselscher Seite behufliche Vorstellung, nach N. I. und wurde von dem Magistrat zu Nürnberg mittelst Actestati publici sub N. II. bezeugt, daß die Religions-Veränderung keine Ursache sey, das Jus Civitatis zu verlihren.

Die Religions-Veränderung verurtheilt nicht den Verlust des Jus Civitatis.

N. I.

Des Hessen-Casselschen Gesandten Vorstellung, die Restitution der Evangelischen Gemeinden zu Eölln und Nach betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichster Chur-Fürsten und Stände Anwesende Hochansehnliche Bevollmächtigte Herren Abgesandte.

Wohl-Edle geborne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelehrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Obwohl Ich der gänglichen Zuversicht gewesen, es werde dasjenige, was auf die von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hoch-Fürstlicher Durchlaucht